

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka

Gemeinde
Kodersdorf



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Nr. 07

4. Juli 2026

31. Jahrgang



- EIS ZUM KINDERTAG -
EINE SCHÖNE TRADITION UNSERER GEMEINDE NEISSEAU

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 3
Gemeinde Kodersdorf	S. 6
Gemeinde Neißebeue	S. 6
Gemeinde Schöpstal	S. 7

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 10
Gemeinde Kodersdorf	S. 12
Gemeinde Neißebeue	S. 14
Gemeinde Schöpstal	S. 18
	S. 22

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vwwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoepps-neisse.de



Öffnungszeiten:

Montag: 9.00–12.00 Uhr
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende.

Verbandsversammlung & Ausschüsse

Im Juli findet keine Gremium-Sitzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße statt, es ist Sommerpause.
gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 10. Juni 2026

Beschluss-Nr. Tagesordnungspunkt

05/2026	Beschlussfassung – Entschädigungssatzung Schiedsstelle
06/2026	Beschlussfassung – Durchführung eines Konvoi-Verfahrens zur Vorbereitung für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen - Vergabe

Terminvorschau 2026

Monat	Verbandsversammlung (1x/Quartal, mittwochs, 19.00 Uhr)	Verwaltungsausschuss (donnerstags, 15.30 Uhr)
Juli	—	Sommerpause
August	—	20.08.2026
September	02.09.2026	—
Oktober	—	01.10.2026
November	—	05.11.2026
Dezember	15.12.2026	—

Die nächste Ausgabe erscheint am 01.08.2026. Die Verteilung an die Haushalte wird in der darauffolgenden Woche durch PostModern realisiert. Der Redaktionsschluss ist am 15.07.2026.

Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber (Entschädigungssatzung Schiedsstelle)

Auf Grund von § 5 Abs. 2 der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße (Verbandssatzung) vom 2. Oktober 2022 und § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 3 Ruhen der Entschädigung
- § 4 Kosten für Aus- und Fortbildung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Er beträgt für den Friedensrichter je 25,00 EUR und für den Stellvertreter je 12,50 EUR. Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstausfall, private Telefonkosten, Portokosten sowie nicht durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt.

§ 3 Ruhen der Entschädigung

Wird das Amt des Friedensrichters bzw. des Stellvertreters ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit solange, bis das Amt wieder ausgeübt wird.

§ 4 Kosten für Aus- und Fortbildung

Die Kosten für eine angemessene und genehmigte Aus- und Fortbildung werden den Amtsinhabern vom Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße erstattet.

Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?
Bitte ab sofort telefonisch melden unter:
03588 2944346 beim WEITBLICKVERLAG.

Kostenlose Mehrexemplare liegen an mehreren Verteilstellen in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 7.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber (Entschädigungssatzung Schiedsstelle) vom 01.01.2011 außer Kraft.

Kodersdorf, 16.06.2026

gez. Manfred Holl, Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Das Sachgebiet Soziales/Kindertagesstätten informiert

Neues Elternportal für die Gemeinden – Kitaplatz online anmelden

Die Gemeinden Kodersdorf, Neißebeue und Schöpstal freuen sich, den Familien ab sofort ein neues digitales Elternportal für die kommunalen Kindertageseinrichtungen und den Hort zur Verfügung stellen zu können.

Eltern haben künftig die Möglichkeit, ihre Bedarfsmeldung bequem online vorzunehmen. Über das Portal können Einrichtungen ausgewählt sowie die wichtigsten Angaben direkt digital übermittelt werden.

Das Elternportal bietet unter anderem folgende Vorteile:

- einfache und zentrale Online-Anmeldung
- Übersicht über die kommunalen Einrichtungen der einzelnen Gemeinden
- schnelle und unkomplizierte Übermittlung der Daten
- bei Bedarf digitale Bereitstellung von Abrechnungsdokumenten

Mit der Einführung des Elternportals gehen die Gemeinden einen weiteren Schritt in Richtung digitale und familienfreundliche Verwaltung. Ziel ist es, den Anmeldeprozess für die Eltern transparenter, einfacher und serviceorientierter zu gestalten.

Weitere Informationen sowie den Zugang zum Elternportal finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde.

<https://kodersdorf.meinkitaplatz.de/app/de/home>

<https://neisseaue.meinkitaplatz.de/app/de/home>

<https://schoepstal.meinkitaplatz.de/app/de/home>



Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH
Außenstelle Rothenburg
Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter
Hotline: 03581 33 555
Ihr Dienstleister Stadtwerke Service GmbH

Die Ordnungsverwaltung informiert

Hinweis zu Bäumen auf öffentlichen Grundstücken

Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße führt regelmäßig Kontrollen des Baumbestandes auf öffentlichen Grundstücken durch. Sollten Bürgerinnen und Bürger zwischen den Kontrollterminen Schäden oder Auffälligkeiten an Bäumen feststellen, wie beispielsweise abgestorbene Äste, starke Schräglagen, Stamm- oder Kronenschäden, wird um eine Mitteilung an die Ordnungsverwaltung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße gebeten. Hinweise aus der Bevölkerung können dazu beitragen, mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zeitnah zu veranlassen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Wir möchten außerdem alle Grundstückseigentümer darauf hinweisen, ihre Verkehrssicherungspflicht regelmäßig durchzuführen. Eigene, schadhafte Gehölze sind in regelmäßigen Abständen zu pflegen, um Gefahren für Dritte zu vermeiden.

Kontaktdaten:

Frau Schmidt
E-Mail: ordnungsamt@vwwsn-mail.de
Telefon: 035825/70015

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de



Öffnungszeiten:

Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine beim Bürgermeister nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich: der Bürgermeister

Information

Im Monat Juli findet eine Gemeinderatssitzung nur statt, sofern dringende terminliche Themen vorliegen. Informieren Sie sich bitte auf der Homepage der Gemeinde Horka. Einwohner der Gemeinde sind herzlich eingeladen, an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen.
gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung August

Die Sitzung des Gemeinderates findet am **Mittwoch, 12. August 2026 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka**, Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Horka bekanntgegeben. Einwohner der Gemeinde sind zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.
gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (immer mittwochs, Beginn 19.00 Uhr)	Ort der Beratung
September	09.09.2026	Mückenhain
Oktober	07.10.2026	Biehain
November	04.11.2026	Horka
Dezember	02.12.2026	Horka

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 3. Juni 2026

Beschluss-Nr.	Beschluss
24/2026	Teilentwldung und Schließung eines Teils des Friedhofes Biehain
25/2026	Bauantrag: Errichtung eines Eigenheimes in Bungalowbauweise mit Überdachung einer Abstellfläche Horka, Flur 5, Flurstück 11/4
26/2026	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Horka ab 01.01.2027

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Horka www.Horka.de veröffentlicht.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Biehain

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Biehain** findet am **Dienstag, 11. August 2026, 19.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Biehain statt. Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka – OR Biehain <https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/> bekanntgegeben.

Terminvorschau 2026

Dienstag, 11.08.2026	19.30 Uhr
Dienstag, 06.10.2026	19.30 Uhr
Dienstag, 01.12.2026	19.30 Uhr

gez. Jörg Koltermann, Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Mückenhain

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain** findet am **Montag, 10. August 2026, 19.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

Terminvorschau 2026

Montag, 10.08.2026	19.30 Uhr	
Montag, 07.09.2026	19.30 Uhr	mit Bürger-Stammtisch
Montag, 02.11.2026	19.30 Uhr	
Montag, 30.11.2026	19.30 Uhr	

gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 3. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gleichstellung
§ 2 Steuertatbestand
§ 3 Steuerschuldner; Haftung
§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht
§ 5 Steuersatz
§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
§ 7 Zwingersteuer
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Steuertatbestand
Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht
(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Gemeindegebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Hund im Gemeindegebiet aufgenommen wurde sowie bei Zuzug des Steuerschuldners aus einer anderen Stadt/Gemeinde.

§ 5 Steuersatz
(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr <p>a) für den ersten Hund 65,00 EUR,</p> <p>b) für jeden weiteren Hund, je 80,00 EUR,</p> <p>c) für gefährliche Hunde, je 250,00 EUR.</p>

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.

§ 7 Zwingersteuer
(1) Hundezüchter sind von der Hundesteuer befreit, wenn <p>a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,</p> <p>b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,</p> <p>c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.</p>

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 3 Absatz 1 oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Horka mit einem oder mehreren Hunden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig <p>1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,</p> <p>3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,</p> <p>4. entgegen § 9 Absatz 3 mit der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,</p> <p>5. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist.</p>

§ 11 Inkrafttreten
(1) Gemäß § 6 Absatz 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Horka vom 01.01.2011 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 3. Juni 2026
<i>Christoph Biele, Bürgermeister der Gemeinde Horka</i>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
(2) Steuerbefreiung wird entsprechend Absatz 3 auf Antrag gewährt für das Halten von <p>1. Hunden, die für Blinde, Taube oder hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,</p> <p>2. Hunden, die zur ausschließlichen Durchführung der Aufgaben der Landes- und Bundesbehörden, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes gehalten werden,</p> <p>3. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind oder</p> <p>4. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden, insbesondere das Halten von <p>a) Hunden in Tierhandlungen,</p> <p>b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde/ Herdenschutzhunde),</p> <p>c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</p> <p>d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.</p></p>

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
(3) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt. Der Wegfall eines Grundes für die Steuerbefreiung ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
(4) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen eines Tierschutzdeliktes (insbesondere Tierquälerei im Sinne der §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz) rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurde.

§ 7 Zwingersteuer
(1) Hundezüchter sind von der Hundesteuer befreit, wenn <p>a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,</p> <p>b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,</p> <p>c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.</p>

§ 7 Zwingersteuer
(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 7 Zwingersteuer
(3) Hundezüchter nach dieser Satzung, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 7 Zwingersteuer
(4) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(3) Die Steuerschuld ist am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bzw. der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 3 Absatz 1 oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Horka mit einem oder mehreren Hunden.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(3) Endet die Hundehaltung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 im Gemeindegebiet, soll der Hundehalter das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Horka innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(6) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Horka innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
(7) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig <p>1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,</p> <p>3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,</p> <p>4. entgegen § 9 Absatz 3 mit der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,</p> <p>5. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist.</p>

§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Horka vom 01.01.2011 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 3. Juni 2026
<i>Christoph Biele, Bürgermeister der Gemeinde Horka</i>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO
Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn <p>1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</p> <p>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,</p> <p>3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,</p> <p>4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <p>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</p> <p>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p></p>

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–16.⁰⁰ Uhr
Donnerstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf findet am **Dienstag, 18. August 2026, um 19.00 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (dienstags 1x im Monat, 19.00 Uhr)
Juli	keine Sitzung
August	18.08.2026 mit Bürgerfragestunde
September	08.09.2026
Oktober	06.10.2026
November	10.11.2026 mit Bürgerfragestunde
Dezember	08.12.2026

Mitteilung des Wahlergebnisses zur Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesa

Am 05.06.2026 wurde im Kodersdorfer Ortsteil Wiesa die Wahl zur neuen Ortswehrleitung durchgeführt.

Nach langjähriger Tätigkeit in diesem Amt, gab der bisheriger Ortswehrleiter, Kamerad Georg Wolf, im März 2026 seinen Rücktritt bekannt. Als Einsatzkraft bleibt er der Feuerwehr weiterhin erhalten. Für seine geleistete Arbeit und das Engagement möchten wir dem Kameraden Georg Wolf an dieser Stelle einen großen Dank aussprechen und wünschen ihm alles Gute.

Mit der Wahl am 05.06.2026 wurde Frau Aline Kulke einstimmig zur neuen Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Wiesa gewählt. Wir beglückwünschen die Kameradin Kulke und wünschen ihr in der Ausübung ihrer Tätigkeit alles Gute, gutes Gelingen und viel Freude.

Gemeinde Neißeaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de
Internet: www.neisseaue.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–18.⁰⁰ Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen zusätzlich flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprache wird jedoch gebeten.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeaue verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung im Juli 2026 – Achtung: Terminänderung!

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue findet am **Donnerstag, dem 16.07.2026, 18.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Kaltwasser statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Neißeaue bekanntgegeben.

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (donnerstags 1x im Monat, 18.30 Uhr)	Ort der Sitzung
August	Sommerpause	
September	03.09.2026	Ortschaftszentrum Zodel
Oktober	01.10.2026	FFW Deschka/Zentendorf
November	05.11.2026	Ortschaftszentrum Kaltwasser
Dezember	03.12.2026	Ortschaftszentrum Gr. Krauscha

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue am 4. Juni 2026

Beschluss-Nr.	Tagesordnungspunkt
25/2026	Erneuerung der Haupteingangstür der Kita „Der gute Hirte“ in Zodel
26/2026	Beschluss Neufassung der Feuerwehrgesetzgebung Neißeaue
27/2026	Beschluss Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung Neißeaue
28/2028	Beschluss über die Annahme von Spenden für die Gemeinde Neißeaue

Herzlichen Dank an die Spender!

Nora & Detlev Vogel: Spende für FFW Deschka/Zentendorf für Treffen mit polnischer Partnerwehr Piensk

Andrea Wiedmer: Spende für „Eis zum Kindertag“ in den Kitas und der Grundschule in unserer Gemeinde

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Neißeaue www.neisseaue.de veröffentlicht.

Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?

Bitte ab sofort telefonisch melden unter: 03588 2944346 beim WEITBLICKVERLAG.

Hinweis: Wenn ein „Keine-Werbung“-Aufkleber auf Ihrem Briefkasten ist, darf kein Amtsblatt eingeworfen werden.

Kostenlose Mehrexemplare liegen an mehreren Verteilstellen in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 7.

Terminvorschau für die Sitzungen des Ortschaftsrates für die Ortschaften Deschka, Zentendorf und Zodel

Monat	Termin	Sitzungsort
August	17.08.2026	FFW Deschka/Zentendorf
Oktober	06.10.2026	Kultur- und Heimatverein Deschka/Zentendorf
Dezember	08.12.2026	OZ Zodel

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratsitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. André Großmann, Ortschaftsratsvorsitzender

Terminvorschau für die Sitzungen des Ortschaftsrates für die Ortschaften Groß Krauscha mit Neu Krauscha & Emmerichswalde sowie Kaltwasser mit Klein Krauscha

Monat	Termin	Sitzungsort
August	12.08.2026, 17.00 Uhr	OZ Groß Krauscha
Oktober	14.10.2026, 17.00 Uhr	OZ Kaltwasser
Dezember	09.12.2026, 17.00 Uhr	OZ Groß Krauscha

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratsitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. Andrea Wiedmer, Ortschaftsratsvorsitzende

Impressum

Amtsblatt **Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße**

Herausgeber: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Für amtliche Mitteilungen verantwortlich:

Verwaltungsverbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

Redaktion: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

S. Anders,

Str. der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf

Telefon 035825 70049

amtsblatt@vwwsn-mail.de

www.weisserschoeeps-neisse.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicherter lokaler

Informationen besteht nicht.

Anzeigenannahme + Satz + Druck: WEITBLICKVERLAG

Königshainer Straße 5, 02906 Niesky

Telefon: 03588 2944346

info@weitblickverlag.de

www.weitblickverlag.de

Auflagenhöhe: 4.500 Exemplare

Erscheinungsweise: in der Woche nach dem 1. Samstag

im Monat

Gestaltung Titelbild: Gemeinde Neißeaue

Die Amtsblätter liegen auch kostenlos zum Mitnehmen aus:

Horka: Gemeindeamt, einLaden, Gartenbau Meyer, Bäckerei

Hübner, Blumen & Mehr Astrid Püschel, Möbelhaus Sommer

Kodersdorf: Gemeindeamt, Edeka Schneider, Bäckerei

Kämmer, Physiotherapie Penkin, Gartenbau Kunnersdorf

Neißeaue: Gemeindeamt, Blumenhaus Färber, Bäckerei Gisa

Schöpstal: Gemeindeamt, Baumschule Reißmann, Bäckerei

Wittig, Gerichtskretscham Kunnersdorf und an weiteren Stellen

Die nächste Ausgabe erscheint am **01.08.2026**. Die Verteilung

an die Haushalte wird in der darauffolgenden Woche durch

PostModern realisiert. Der **Redaktionsschluss** ist am **15.07.2026**.

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoeepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.⁰⁰–12.⁰⁰ Uhr und 14.⁰⁰–17.⁰⁰ Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag: 15.⁰⁰ – 17.⁰⁰ Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Gemeinderatssitzung

Im Monat Juli 2026 ist Sommerpause.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (immer Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr)
August	19.08.2026
September	16.09.2026
Oktober	21.10.2026
November	17.11.2026 (Dienstag!)
Dezember	16.12.2026

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Steuertatbestand
- § 3 Steuerschuldner; Haftung
- § 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 7 Zwingersteuer
- § 8 Festsatzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Steuertatbestand

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum

Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Gemeindegebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Hund im Gemeindegebiet aufgenommen wurde sowie bei Zuzug des Steuerschuldners aus einer anderen Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes, Wegzug des Steuerschuldners in eine andere Stadt/Gemeinde oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Über das Ende der Hundehaltung ist gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis bei der Abmeldung nach § 9 Absatz 3 zu erbringen. Kann ausschließlich ein geeigneter Nachweis über das Datum der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Ende der Hundehaltung nach § 9 Absatz 3 mitgeteilt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als zwei aufeinander folgenden Monaten, auch kalenderjahrübergreifend, erfüllt werden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr

a) für den ersten Hund	65,00 EUR,
b) für jeden weiteren Hund, je	80,00 EUR,
c) für gefährliche Hunde, je	250,00 EUR.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Als gefährlich im Sinne von Absatz 1 Bst. c) gelten Hunde nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nach Satz 1 vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Vorgaben. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Die Hundesteuer nach Absatz 1 Bst. c) wird erhoben

- a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 2 ausgestellt worden ist und
- b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat, in welchem die Gefährlichkeit durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffellung nach Absatz 1 einbezogen.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Steuerbefreiung wird entsprechend Absatz 3 auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die für Blinde, Taube oder hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,
 2. Hunden, die zur ausschließlichen Durchführung der Aufgaben der Landes- und Bundesbehörden, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes gehalten werden oder

3. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde/ Herdenschutzhunde),
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.Hunde nach § 5 Absatz 1 c sind von einer Steuerbefreiung ausgenommen.

- (3) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt. Der Wegfall eines Grundes für die Steuerbefreiung ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

- (4) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen eines Tierschutzdeliktes (insbesondere Tierquälerei im Sinne der §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz) rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurde.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Hundezüchter sind von der Hundesteuer befreit, wenn
 - a) mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

- (3) Hundezüchter nach dieser Satzung, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

- (4) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.
- (3) Die Steuerschuld ist am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 3 Absatz 1 oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Schöpstal mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Endet die Hundehaltung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 im Gemeindegebiet, soll der Hundehalter das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

- (4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Schöpstal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.
- (5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,
 3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 3 mit der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
 5. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Schöpstal vom 01.01.2011 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Schöpstal, 21.05.2026

Bernd Kalkbrenner, Bürgermeister der Gemeinde Schöpstal

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

– Anzeigen –

Herzlich willkommen auf dem Geflügel- & Erlebnisbauernhof Mario Steinert in Diehsa

- Eintritt frei! -

Frischgeflügel Eier & Wild MARIO STEINERT FRISCH Bauernhof

Erleben Sie unsere Bauernhofgastronomie - jeden Sonntag von 10-18 Uhr geöffnet!

Hier erleben Sie Natur pur - Entspannungsspaziergang mit der ganzen Familie, Besichtigung der Tiere, Kinderspielplatz und mehr. Mittagstisch mit z.B. frisch gegrillten Broilern ganztägig. Kaffeezeit mit frischem Bauernhofkuchen, Torten, Eisbechern u.v.m.

Für unsere Jüngsten - Aktion pur mit Hüpfkissen, Riesensandkasten und Ponykutschfahrten.

Geflügelhof und Landwirtschaftsbetrieb Mario Steinert GbR
02906 Diehsa | Weißenberger Str. 73a
Telefon 035892 5467
www.frischgefluegel-steinert.de

Hofladen geöffnet
Freitag 9-16 Uhr · Samstag 9-14 Uhr
Hofladen auch am Sonntag geöffnet!

Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Horka Kita
Montag, 06.07. 14.30–15.15 Uhr
Montag, 20.07. 14.30–15.15 Uhr

Horka / Biehai Bus-H
Montag, 06.07. 15.30–16.15 Uhr
Montag, 20.07. 15.30–16.15 Uhr

Horka Bäckerei Wehrkirche
Montag, 20.07. 18.30 - 18.45 Uhr
Montag, 17.08. 15.30–16.15 Uhr

Kodersdorf Bhf Containerplatz
Montag, 06.07. 17.45 - 18.00 Uhr

Kodersdorf Großer Parkplatz
Freitag, 17.07. 17.30 - 18.00 Uhr
Freitag, 31.07. 17.30 - 18.00 Uhr

Termine der Fahrbibliothek

Neißeaue / Kaltwasser Bus-H
Montag, 06.07. 16.30 - 17.00 Uhr

Neißeaue / Klein Krauscha Bus-H
Montag, 06.07. 17.15 - 17.30 Uhr

Neißeaue / Zodel Kita
Freitag, 17.07. 15.00 - 15.45 Uhr

Neißeaue / Groß Krauscha Kita
Freitag, 17.07. 16.45 - 17.15 Uhr
Freitag, 31.07. 16.45 - 17.15 Uhr

Neißeaue / Deschka
Freitag, 31.07. 15.05 - 15.45 Uhr

Schöpstal / Girbigsdorf Sandschänke
Mittwoch, 08.07. 15.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, 22.07. 15.00 - 15.30 Uhr

Schöpstal / Ebersb. ehem. Gaststätte
Mittwoch, 08.07. 15.45 - 16.30 Uhr
Mittwoch, 22.07. 15.45 - 16.30 Uhr

Schöpstal / Kunnersdorf Kirchplatz
Mittwoch, 08.07. 16.45 - 17.45 Uhr
Mittwoch, 22.07. 16.45 - 17.45 Uhr



Veranstaltungen im Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neißeaue

Einladung zur Krabbelgruppe

Wann? jeden Montag
Zeit? 9.15 – 10.45 Uhr
Wo? Kita in Horka



Die Krabbelgruppe bietet eine wunderbare Gelegenheit, die Einrichtung schon vorab kennenzulernen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und gemeinsam mit Ihren Kindern zu spielen. Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:

Telefon 035892 3217 oder kita.horka@drk-goerlitz.de
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gemeinde Neißeaue

Donnerstag, 09. Juli 2026: Busfahrt ins „Böhmische Paradies“, Abfahrtszeiten- und Ort werden noch bekannt gegeben, Senioren Zodel.

Dienstag, 14. Juli 2026, 14.00 Uhr: Kaffeetrinken, Feuerwehrhaus in Deschka, Senioren Zodel

Dienstag, 28. Juli 2026, 14.00 Uhr: Fahrradtour in die Kunstmühle Dörfer, Ludwigsdorf, Treff: Kreuzung Fahrradweg alte Gärtnerei, Senioren Zodel

Einladung zum Kennenlernen

Wann? jeden Mittwoch
Zeit? 15.30 – 16.00 Uhr
Wo? Kita in Groß-Krauscha



Unser Kinderschloss Sonnenschein ist zwar kein Schloss, aber hier verbringen viele kleine und große Sonnenscheine ihren Alltag bei Spiel, Spaß und besonderen Höhepunkten. Zum Kennenlernen öffnen wir unser Kinderschloss jeden Mittwoch von 15.30 – 16.00 Uhr. Wir freuen uns auf neue Gesichter und fröhliche Gespräche. Anmeldung ist nicht erforderlich, aber gern gesehen.

Dorfallee 105g, 02829 Neißeaue, Groß-Krauscha
Telefon: 035820 60263, kinderschloss@gemeinde-neisseaue.de

Krabbelgruppe Kita „Der gute Hirte“

Sie sind herzlich eingeladen zu einem Besuch mit ihrem Kleinkind (bis ca. 2 Jahre) in unserer Einrichtung. Wir wollen gemeinsam singen, spielen und uns kennenlernen.

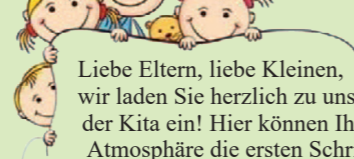
Wann? jeden 1. Dienstag im Monat
Zeit? 9.30 Uhr
Wo? Krippe der Kita Zodel

Für weitere Informationen und zur erstmaligen Anmeldung kontaktieren Sie uns bitte unter:

Evangelische Kita „Der gute Hirte“ Zodel
Dorfstraße 166, 02829 Neißeaue
kita@kirche-zodel.de, Telefon 035820 60402
Leiterin A. Kreisel



Einladung zur Krabbelgruppe der Kita Sonnenhügel



Liebe Eltern, liebe Kleinen, wir laden Sie herzlich zu unserer Krabbelgruppe in der Kita ein! Hier können Ihre Kleinen in entspannter Atmosphäre die ersten Schritte in die Welt des Spiels und der Entdeckung machen.

Wann? jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr
Wo? Kita Sonnenhügel, Oberdorf 24, 02829 Kunnersdorf

In der Krabbelgruppe bieten wir Ihnen und Ihren Babys die Möglichkeit, zusammen mit anderen Eltern und Kindern zu spielen, zu singen und gemeinsam zu lachen. Sie können die Entwicklung Ihres Kindes in einer sicheren und freundlichen Umgebung beobachten und unterstützen. Kommen Sie vorbei, machen Sie mit und erleben gemeinsam mit Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserer Kita! Wir freuen uns auf Sie! Bitte geben Sie uns telefonisch unter der 035825 5447 Bescheid, ob Sie teilnehmen möchten, damit wir genügend Platz und Materialien vorbereiten können.

Herzliche Grüße
Kita-Team der Kita Sonnenhügel



STADTWERKE NIESKY



SWN
stadtwerke-niesky.de
regional fairnetz

Mach Freizeit möglich

Mitarbeiter
Freizeitpark Niesky
(m/w/d)

WIR SUCHEN
„FAIR“STÄRKUNG!



Was wir bieten

- Eine unbefristete Vollzeitstelle
- Ein starkes Team in Deiner Region
- Mitarbeitervorteile (z.B. Betriebliche Krankenversicherung, Betriebliche Altersvorsorge, Beteiligung Fahrtkosten)
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Das bringst Du mit

- Abgeschlossene handwerkliche Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation
- Idealerweise Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)
- Rettungsschwimmerabzeichen oder Bereitschaft zum Erwerb
- Sicherer Umgang mit MS Office
- Bereitschaft zur Schicht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Über den Job

- **Start:** zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- **Vergütung:** nach interner Entgelttabelle
- **Vertragsart:** unbefristet
- **Arbeitszeit:** Vollzeit, 40 Stunden

Das erwartet Dich

- Pflege und Wartung der Anlagen im Waldbad und Eisstadion
- Durchführung kleinerer Reparaturen
- Pflege der Grünanlage sowie Reinigungsarbeiten
- Unterstützung im täglichen Bade- und Eislaufbetrieb
- Bedienung und Überwachung der Bad- und Kältetechnik
- Aufbereitung des Schwimm- und Badebeckenwassers nach den geltenden Vorschriften
- Unterstützung bei der Betriebs- und Wasseraufsicht
- Ordnungs-, Sicherheits- und Verwaltungsaufgaben

Dein Profil

- Du arbeitest zuverlässig und verantwortungsbewusst
- Freundlichkeit und Serviceorientierung sind für Dich selbstverständlich
- Du packst gerne mit an und arbeitest selbstständig
- Du bist teamfähig, flexibel und engagiert
- Du hast Freude am Arbeiten im Freien

Interesse geweckt? Bewirb Dich jetzt!

Schnell und einfach per Mail an Info@stadtwerke-niesky.de
Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky



SWN
stadtwerke-niesky.de

Herzlichen Dank an die Bäckerei Hübner!

Unser diesjähriges Fest zum Kindertag war wieder ein voller Erfolg und das nicht zuletzt dank der großzügigen Unterstützung der Bäckerei Hübner, die unsere Kinder und Gäste mit frischen Brötchen versorgt hat.

Wir freuen uns sehr über dieses Engagement und darüber, solch verlässliche Partner in unserer Gemeinde zu haben. Ein herzliches Dankeschön an das gesamte Team der Bäckerei. Ihr habt das Fest für unsere Kinder ein Stück weit besonderer gemacht!

*Das Team des DRK Hort
 „Rasselbande“ Horka*



Es ging sportlich zu an der Grundschule Horka.

An unserem **Tanzprojekt** nahmen alle Schülerinnen und Schüler fröhlich teil. In kurzer Zeit erlernten sie verschiedene Choreografien, welche sie am Ende des Schulvormittages sogar vor Publikum präsentierten. Sehr schön war zu beobachten, dass das Tanzen gemeinsam mit einem Partner oder der ganzen großen Gruppe am meisten Spaß macht und wunderbar verbindet.

Vielen Dank an den Tanztrainer des Tages Michael Hirschel.

Eine weitere besondere Aktion war das **Regionalfinale im Schwimmen**.

Von 140 Grundschulen qualifizierten sich unsere Zweitklässler aus Horka. Im Neißebad in Görlitz konnten sie spannende Wettkämpfe erleben, die von allen nominierten Teilnehmern mit vollem Einsatz absolviert wurden. Unsere Haifische aus Horka erreichten dabei gegen Schwimmer und Schwimmerinnen, die schon längere Zeit in Schwimmvereinen trainieren, einen hervorragenden 8. Platz.

Allen Teilnehmern ein dickes Lob und ein herzliches Dankeschön für euren Einsatz!



Text & Fotos: Grundschule Horka



Seniorenverein Horka e. V. sagt „DANKE“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Seniorenverein Horka e. V. sagt ganz herzlich „DANKE“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Ein kleiner Zeitungsartikel in der Sächsischen Zeitung im März 2025 animierte uns, bei dem Wettbewerb „machen!2025“ mitzumachen. Obwohl es aussichtslos erschien, einen Antrag auszufüllen und teilzunehmen, nahmen wir uns doch die Zeit dazu. Im August kam die Info, dass wir einer der Preisträger sind. Das war so unglaublich, dass wir uns erstmal rückversichert hatten, ob das tatsächlich wahr oder nicht doch eine Fehlinformation ist. Aber es stimmte wirklich. So ging es am 10. September 2025 zur Preisverleihung nach Berlin. Neben vielen außerordentlich guten Vereinen, die für Projekte ausgezeichnet wurden, erhielten wir einen Sonderpreis für unser 33-jähriges Vereinsengagement. Unsere Vereinsmitglieder sind im Alter von 69 bis fast 100 Jahren. Wir können also keine Projekte im herkömmlichen Sinne stemmen und fallen somit bei allen Fördermittelanfragen leider meist gleich durch das Raster. Umso mehr sind wir stolz und dankbar, diesen Sonderpreis erhalten zu haben. Gleichzeitig danken wir allen, die diesen Verein ins Leben riefen und bis jetzt aufrechterhielten, auch wenn es zwischenzeitlich viele Stolpersteine zu überwinden gab. Viele der früheren Hauptakteure gibt es leider nicht mehr, aber in Gedanken sind sie immer bei uns.

Wie zu erwarten, konnten nicht alle Mitglieder den Termin wahrnehmen. Aber 2/3 von ihnen waren mit an Bord. Für den 06.06.2026 war nun der Bus organisiert, das gute Wetter gebucht und das Restaurant mit dem Unterhaltungsprogramm eingetütet. Gegen 13:00 Uhr begann unser Seniorennachmittag mit der Busfahrt in Richtung Klitten zum Bärwalder See. In dem Restaurant „Arche“ wartete bereits die gedeckte Kaffeetafel auf uns, so dass es gleich mit leckerer Erdbeersahnetorte und Kaffee los ging. Noch bevor der letzte Kaffeeschluck die Tasse verließ, begann der Shanty-Chor Görlitz mit seinem Programm. Das Liederspektrum ging von „Männern mit Bärten.“ bis hin zur „Klock 8, achtern Strom, eine Hafenbarerinnerung“. Die Zwischenansagen wurden mit kurzen inhaltsreichen Witzen untermalt. Da der Bärwalder See gleich nebenan war, passten die Seemannslieder hervorragend. Die Stimmung war toll. Es wurde mitschunkelt und auch mitgesungen. Die Zeit verging wie im Fluge. 7_Senioren1.JPG

Nach dem Programm stand ein Gruppenfoto auf den Plan. Die Disziplin unserer Mitglieder war einfach vorbildlich. Es rannte keiner weg. So entstand ein schönes Gruppenfoto für unsere geplante Chronik. Das letzte Vereinsgruppenbild, an das ich mich erinnern kann, wurde vor mehr als 15 Jahren vor der Oderwitzer Windmühle aufgenommen. Nach der Gruppenaufnahme begann die Freizeit, das heißt, jeder konnte für sich entscheiden, ob er ein Stück den See entlang spazieren gehen oder sich in die „schattige Sonne“ bei einer leichten Windbrise entspannen und unterhalten wollte. Mit einem leckeren Eisbecher machte das Ganze noch mehr Spaß. 7_Senioren2.JPG, 7_Senioren3.JPG

Mit einem schönen abwechslungsreichen warm-kalten Büfett klang unser Nachmittag aus. Jeder konnte selbst entscheiden, was er sich Gutes antun wollte. Und ehe man sich versah, stand kurz nach 19:00 Uhr auch schon der Bus zur Heimfahrt vor der Tür. 7_Senioren4.JPG

Es war ein rundum gelungener Nachmittag. Sogar das Wetter hatte ge-

zeigt, dass wir nur BENGEL ohne B sein müssen, so gut meinte es die Sonne mit uns. Mit Gewissheit können wir sagen, dass es allen gefallen hat.

Das Preisgeld wurde so angelegt, wie es eingereicht war: Eine Vereinsmitglieder-kostenfreie Dankesveranstaltung für die jahrelange Treue. Es ist ein Zeichen, dass man auch im Alter nicht allein gelassen werden muss. Wir danken der Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt bzw. deren Verantwortlichen und der Auswahljury, die uns den Sonderpreis zukommen ließ. Es wird für uns ein einmaliges Erlebnis bleiben.

Text und Bilder - Jutta Berwig

- Anzeigen -



CAIT HORKA



Internationales Turnier für traditionelle Anspannungen

28. BIS 30. AUGUST 2026



Die Highlights

SAMSTAG, 29. AUGUST

11:00 Uhr Streckenfahrt rund um Horka (20 km)

11.30 - 13.00 Uhr Präsentation in Mückenhain (Dorfteich)

12.00 - 13.30 Uhr Präsentation in Biehain (Kreuzung)

13.00 - 14.30 Uhr Präsentation in Horka (Gemeindeamt)

SONNTAG, 30. AUGUST

11:00 Uhr Streckenfahrt (18 km) mit Geschicklichkeitsprüfungen

13.00 - 14.30 Uhr Vorstellung der Gespanne auf dem Zinzendorfplatz Niesky

14.00 - 16.00 Uhr Eintreffen der Gespanne auf dem Turnierplatz Horka, Kegelfahren

16.30 Uhr Siegerehrung

Reit- und Fahrverein "Wehrkirch" Horka e.V.
 Zum Weinberg 6
 02923 Horka / Oberlausitz

 PFERDEINHORKA
 PFERDE-IN-HORKA.DE

KOCH

Elektro-Installation & Service
 Wolfgang Koch e.K. - Inh. U. Niemz

**Meisterbetrieb
 sucht
 Elektroniker/in**

**SERVICE-TELEFON
 0172-3687391**

02906 Niesky, Stannewischer Straße 2
 Telefon 03588/201229, Fax 201230
 www.elektroinst-koch.de

DANKESCHÖN

*Ein großer Schritt,
 ein toller Tag,
 den ich für immer
 in Erinnerung
 behalten mag.*

*Für die lieben Worte,
 dass Lachen und
 die Zeit und für
 jedes Päckchen
 und jede Kleinigkeit.*

*DANKE,
 dass ihr diesen Tag
 so besonders
 gemacht habt!*

Eure Annalena



Horka, Juni 2026

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235,
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de,
Internet: www.kodersdorf.de

„Kindertag: Ein besonderer Tag für unsere jüngsten Bürgerinnen und Bürger“

Am 01.06.2026 feierten die Kinder und Erzieherinnen der Kita Kodersdorf gemeinsam den Kindertag. Die Krippengruppen und die jüngste Kindergartengruppe starteten mit einem gemeinsamen Frühstück. Im Anschluss hatten sie viel Freude im Turnraum mit dem Bällebad, der



Seifenblasenmaschine und beim „Schmetterlinge“ fangen. Es wurde viel getobt, gelacht und gespielt. Zur Stärkung für Zwischendurch gab es ein Eis vom Bürgermeister. Vielen Dank, es hat allen Leckermäulchen geschmeckt.

Auch ein großes Dankeschön geht an die FFW Kodersdorf, die uns zum Kindertag leckere Melone, Gummibären und Fassbrause gebracht haben.



Die 3 größeren Kindergartengruppen unserer Kita machten einen Ausflug ins Wildgehege nach Stannewisch. Spannend war natürlich schon die Busfahrt dorthin. Dort angekommen gab es viele verschiedene Stationen. Wo die Kinder sich in Geschicklichkeit (Tannenzapfenweitwurf), Ausdauer (Rennen wie ein Hirsch mit Geweih durch einen Parcours), Wissen (Tierquiz), Kraft und Teamfähigkeit (Baumstämme umstapeln) und vielem mehr ausprobieren konnten.

Zur Mittagszeit wurden für uns Bratwürste gegrillt. Mit einem Brötchen schmeckten diese Allen gut. Das Eis als Kompott war das absolute Highlight. (Der Mittagsschlaf viel ausnahmsweise einmal aus.)



– Anzeigen –



Wir bieten Ihnen zeitnahe Terminbuchung!
Physiotherapie Penkin
FÜR SIE SEIT 28 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF
www.physiotherapie-penkin.de • Telefon 035825 60598

Am Nachmittag wurde das kleine Waldmuseum geöffnet. Dort gab es viele präparierte Tiere zu bestaunen.

Als letzten Höhepunkt durften noch die Muffel gefüttert werden. Es war ein rundum schöner Tag. Vielen Dank an das Taxiunternehmen Galow und an das gesamte Team vom Waldschulheim Stannewisch. Vielleicht bis bald mal wieder.

Foto und Text: Kindertagesstätte Brüderchen & Schwesterchen



GESUCHT: 30 SAMMELTASSEN für die neue „Alte Wäschemangel“ in Kodersdorf-Bahnhof

Im Rahmen des Projektes „Umnutzung Alte Wäschemangel zum Ortsschaftszentrum Kodersdorf-Bahnhof“ (Förderlinie „Vitale Dorfkerne“) entsteht ein neuer Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft.

Mit Blick auf den geschichtlichen Hintergrund des Gebäudes möchten wir zur identitätsstiftenden Ausstattung des Objektes gern ein Kaffeegedeck für 30 Personen aus „Sammeltassen“ zusammenstellen.

Dafür benötigen wir jedoch Ihre Unterstützung.

Vielleicht schlummern bei Ihnen noch ungenutzte Schätze auf dem Dachboden oder im Keller, die auf eine Wiederbelebung und neue sinnvolle Verwendung warten. Die Gemeinde freut sich über Ihre Spende und gibt Ihrem Porzellan ein neues zu Hause.

Gesucht werden:

individuelle, unbeschädigte Sammelassen (komplettes Kaffeegedeck - Tasse, Untertasse, Teller) für die Zusammenstellung eines einmaligen Kaffeegedeckes für ca. 30 Personen

Die Gemeinde Kodersdorf bedankt sich herzlich für Ihre Unterstützung und bittet um ein Foto per E-Mail bzw. vorherige Kontaktaufnahme.

Kontakt:

Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de; Telefon: 035825 / 5252

Fotos: Gemeinde Kodersdorf



Gemeinsam stark bei der KISWO 2026 Kita „Brüderchen & Schwesterchen“

Unsere Schulanfänger nahmen mit viel Freude und Motivation an der diesjährigen KISWO 2026 (Kindersportwoche) in Niesky teil. Gemeinsam mit Kindern aus 17 Kitas stellten sie ihr Können in verschiedenen Disziplinen unter Beweis. Beim Weitsprung, Sprint, Hindernislauf, Schlagballweitwurf und der abschließenden Staffel gaben unsere Vorschüler ihr Bestes und zeigten großen Einsatz, Fairness und Teamgeist. Mit viel Begeisterung feuerten sie sich gegenseitig an und freuten sich über jede gemeisterte Herausforderung.

Auch wenn wir in diesem Jahr keine Medaille und Pokal mit nach Hause bringen konnten, war es für unserer Kinder ein spannender und erlebnisreicher Tag.

Besonders Stolz sind wir darauf, mit wie viel Mut, Freude und Zusammenhalt sie die Wettkämpfe bestritten haben.

Für unsere Schulanfänger stand nicht das Gewinnen im Vordergrund, sondern die gemeinsame Erfahrung, die Bewegung und der Spaß am Sport.

Mit vielen schönen Erinnerungen und neuen Erfahrungen kehrten wir in unseren Kindergarten zurück.



Foto: KISWO

Gesundheitssport Juli 2026

Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger

Montag	17.00 – 18.00 Uhr	Yoga mit Monika
	19.00 – 20.00 Uhr	Kurs mit Nancy
	19.00 – 20.00 Uhr	Yoga mit Monika
Dienstag	9.30 – 10.15 Uhr	Rehasport mit Nancy
	18.30 – 19.15 Uhr	Rehasport mit Jeannette
Mittwoch	9.30 – 10.15 Uhr	Rehasport mit René
	16.30 – 17.30 Uhr	Pilates mit Jeannette
	17.30 – 18.30 Uhr	Pilates mit Caro
	17.45 – 18.45 Uhr	Hula mit Karina
	19.00 – 20.00 Uhr	Gymnastik mit Karen
Donnerstag	18.45 – 19.45 Uhr	Pilates mit Jeannette
	20.00 – 21.00 Uhr	Prinzen-Pilates
	20.00 – 21.00 Uhr	Yoga mit Monika
Freitag	16.00 – 16.45 Uhr	Zumba Gold mit Nancy

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!
Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der **Physiotherapie Penkin** in Kodersdorf, oder unter **Telefon 035825 60598** oder unter www.rehaktiv-ev.de

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

Feuerwehr Kodersdorf bedankt sich nach Jubiläumsfeier

Am 30. Mai 2026 feierte die Feuerwehr Kodersdorf ihr 125-jähriges Bestehen. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, gemeinsam mit uns dieses besondere Jubiläum zu begehen. Mit Wettkämpfen der Feuerwehren, einer Technikschaу, Vorfürhrungen, Angeboten für Kinder und vielen interessanten Begegnungen wurde das Jubiläum zu einem gelungenen Fest für die gesamte Gemeinde.

Die Feuerwehr Kodersdorf möchte sich auf diesem Wege herzlich bei allen Gästen, den teilnehmenden Feuerwehren, den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie den Mitgliedern des Feuerwehrvereins für die Unterstützung und das große Interesse bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren und Förderern:

Gemeinde Kodersdorf, Nadebor, BORBET, Daniel Knobloch (Aral), HS Timber, Dr. Karen Engelmann, „Pflege zu Hause“ Ambulanter Pflegedienst Thau, Kabel-, Leitungs- und Umweltprojektbau GmbH (KLU), Malermeister Gleim, Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH, Lion Transport, KMV Baumaschinen Sebastian Lietsch, Stuck Krausche, Autosattlerei Hilbig, Baubetrieb Zumkehr, Hubauer, Bäckerei Geißler, Landskron Brauerei Görlitz, Bäckerei Kämmer, Edeka Schneider, Gaststätte & Pension „Zur Alten Apotheke“, Kodersdorfer Agrar GmbH, PSV Am Geiersberg sowie KoKuVe e. V.. Dank dieser Unterstützung konnte die Jubiläumsveranstaltung erfolgreich durchgeführt werden. Für die vielfältige Hilfe und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.



Text und Foto: Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf

– Anzeigen –

DER URLAUB NAHT!

Vereinbaren Sie Ihren Wunschtermin zur Fahrzeugüberprüfung!



- anerkannter Meisterbetrieb
- Freie Werkstatt
- Inspektionen • HU • AU
- Unfall-Instandsetzung
- Reifen-Service
- Karosserie- und Lackierarbeiten
- Klimaanlage-Service

Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Str. der Einheit 17
02923 Kodersdorf

Telefon 035825/5217

Gemeinsame Erfolge für unsere Vereine

Drei Vereine unserer Gemeinde glänzten bei den Preiswettbewerben der LEADER-Region Östliche Oberlausitz.

Zum einen erreichte der Karnevalclub Rengersdorf e.V. unter dem Motto „Stellt das Kulturgut Karneval vor!“ einen hervorragenden 2. Platz beim Wettbewerb für Karnevalsvereine. Wir bedanken uns herzlich bei allen, die fleißig mitabgestimmt haben!

Der SV Aufbau Kodersdorf 1951 e.V. & der PSV „Am Geysersberg“ Kodersdorf e.V. waren beim Vereinswettbewerb „Starke Frauen. Starke Vereine.“ erfolgreich. Ihre eingereichten Projektanträge zur Förderung von Mädchen und Frauen wurden ausgewählt und können nun umgesetzt werden.

Ein Höhepunkt war die feierliche Preisverleihung am 5. Juni 2026 in Diehsa, bei der die Vertreter unserer drei Vereine ihre Auszeichnungen stolz entgegennahmen.

Diese Erfolge zeigen das enorme ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde. Ein großes Dankeschön geht an die LEADER-Region für die Unterstützung sowie an alle Mitglieder, Helfer und Unterstützer, die diesen Zusammenhalt erst möglich machen!

Karnevalclub Rengersdorf e.V.

SV Aufbau Kodersdorf 1951 e.V.

PSV „Am Geysersberg“ Kodersdorf e.V.



Foto: BM Renè Schöne

– Anzeigen –

Diakonie
Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Ein Unternehmen der
Diakoniestiftung in Sachsen



**Öffentlicher
Arztvortrag**
„Wenn der Fuß schmerzt –
Behandlung von
orthopädischen Fußproblemen“

Ein Hallux valgus kann sehr schmerzhaft sein und die Lebensqualität massiv beeinträchtigen. Sehr häufig haben Frauen schmerzende Füße, aber auch Männer leiden unter Hallux valgus (Großzehnenballen), Hammerzehe, Krallenzehe oder Schneiderballen als die bekannteren Vertreter.

Referent: Dr. med. Mathias Hellmuth
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
Ärztlicher Leiter
Medizinisches Versorgungszentrum



Wann:
am 22. Juli 2026
um 16.30 Uhr
(Einlass 16.00 Uhr)

Wo:
Stadtverein Weißwasser
e.V. / Vereinspavillon
Sorauer Platz 2
02943 Weißwasser

Der Eintritt ist frei!

DFB-Mobil zu Gast bei unseren E-Junioren

Am 3. Juni durften unsere E-Junioren (Jahrgänge 2015/16) des SV Aufbau Kodersdorf einen besonderen Trainingstag erleben. Zu Gast waren die lizenzierten Trainer des DFB-Mobils, die für unsere Nachwuchskicker eine abwechslungsreiche und altersgerechte Trainingseinheit gestalteten.

Das DFB-Mobil ist eine Initiative des Deutschen Fußball-Bundes und tourt bundesweit durch Vereine, um insbesondere Nachwuchstrainer bei ihrer Arbeit zu unterstützen, moderne Trainingsmethoden vorzustellen und wertvolle Impulse für ein kindgerechtes Fußballtraining zu vermitteln. Dabei steht vor allem die Freude an Bewegung und am Fußballspielen im Vordergrund.



Für unsere jungen Fußballer wurde das Training zu einem echten Highlight. Mit viel Engagement und Begeisterung führten die DFB-Trainer verschiedene Spielformen und Übungen durch, bei denen die Kinder mit großer Motivation und sichtbarer Freude dabei waren. Besonders das Spielen in kleinen Gruppen und die vielen Ballkontakte sorgten für leuchtende Augen auf dem Platz.

Eine besondere Überraschung hatten die Gäste zudem im Gepäck: Als Gastgeschenk überreichten uns die Trainer des DFB-Mobils zwei mobile Minitore. Diese werden künftig das Training unserer Nachwuchsmannschaften weiter bereichern, noch mehr Möglichkeiten für abwechslungsreiche Spielformen schaffen sowie bei Turnieren zum Einsatz kommen. Für diese großzügige Unterstützung bedanken wir uns ganz herzlich.



Am Ende waren sich alle einig: Der Besuch des DFB-Mobils war ein voller Erfolg. Unsere E-Junioren hatten jede Menge Spaß, konnten viele neue Eindrücke sammeln und werden diesen besonderen Trainingstag sicherlich noch lange in guter Erinnerung behalten.

Text & Fotos: SV Aufbau Kodersdorf e.V.
A. Tschirch, SV Aufbau Kodersdorf e.V., Abt. Fußball

SV Aufbau Kodersdorf – Abteilung Schach

In der Spielsaison 2025/2026 erreichte die Mannschaft des SV Aufbau Kodersdorf nach acht spannenden und interessanten Runden den zweiten Platz in der Schach-Kreisliga Görlitz.

Dieser Erfolg wurde im Juni bei einem gemeinsamen Grillabend gefeiert. Dabei durfte natürlich auch ein kleines Blitzturnier mit allen anwesenden Spielern nicht fehlen.

Alle Teilnehmer hatten an diesem Abend viel Spaß. Bei guten Gesprächen wurden noch einmal die interessantesten Ereignisse, Partien und Anekdoten der vergangenen Jahre in Erinnerung gerufen.

Im September starten wir mit Zuversicht und Optimismus in die neue Spielsaison und freuen uns auf viele spannende Begegnungen am Schachbrett.

Text: Ingolf Lehnigk, Bild: Thomas Kliemt



– Anzeigen –

Tanzstunde für die 9. Klassen aller Oberschulen und Gymnasien beginnt im September !!! – Neubeginn nur einmal im Schuljahr –

- 🕒 **tänzerische Früherziehung** ab 4 Jahren
- 🕒 **Kindertanz** 1. – 4. Klasse
- 🕒 **Videoclipping** ab 10 Jahren
- 🕒 **Videoclipping** für Erwachsene
- 🕒 **Anfängerkurse** für Erwachsene (Paare)
- 🕒 **Zumba®-Fitness / Toning / Gold 55+/-**
- 🕒 **TANZFIT** – für alle ab 50
(tanzen in der Gruppe ohne Partner, dafür mit viel Spaß)



**ADTV-
TANZSCHULE MATZKE**
Strassburg-Passage · 02826 Görlitz
Telefon 035 81/40 95 95
www.tanzschule-matzke.de
E-Mail: info@tanzschule-matzke.de

PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO

Mathias Hennig – Freier Architekt

BAUPLANUNG · BAUÜBERWACHUNG / BAULEITUNG
TRAGWERKPLANUNG / STATIK
WÄRMESCHUTZ

02906 Niesky · Muskauer Straße 51
Tel. 03588/2229 10 · Fax 03588/22291 11
Funk 0171 / 7577574

Internet: www.ibh-niesky.de · E-Mail: mathias.hennig@ibh-niesky.de



**vermessungsbüro
andreas schlegel**
dipl.-Ing. (fh)
öffentlich bestellter vermessungsingenieur
beratender ingenieur
spremberger straße 3 a · 02906 niesky
fon 03588 201194 · fax 03588 201110
info@vermessung-schlegel.de
www.vermessung-schlegel.de

24h DIENST
**HAUSMEISTER
HARTMANN**

Sanitär
Heizung
+ Bauklempnerei
Arbeiten rund ums Haus

Michael Hartmann
Büro: 02826 Görlitz · Bautzener Str. 56
Tel./Fax: 03581/31 63 00 · Funk: 0171/194 54 47

*Betreuungsteam
Niesky*

Wir unterstützen Sie mit:
· Haushaltshilfe · Begleitungen · Betreuung zu Hause
· und vieles andere mehr

Dagmar Stephan ☎ 0162 641 72 21
Geschäftsführerin
✉ kontakt@betreuungsteam-niesky.de
🌐 www.betreuungsteam-niesky.de
Büro: Königshainer Straße 5, Haus 2 · 02906 Niesky

Gartenbau Meyer

**Tomaten, Gurken, Einleger,
Blumen und mehr**

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8–18 Uhr, Sa. 7–12 Uhr

KAUFEN, WO ES WÄCHST!
➔ **Ihr Gartenbau Meyer
in Horka**

Hofverkauf in Horka – Abzweig Niesky

Gemeinde Neißeaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de
Internet: www.neisseaue.de

Sprechzeiten des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, im Juli 2026 entfällt. Die nächste Sprechstunde wird am **Dienstag, 11.08.2026**, wie gewohnt in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgermeisters, Dorfallee 31 in Groß Krauscha stattfinden.

In dringenden Fällen ist Herr Weigt erreichbar unter der Funknummer: 0173 96 16 071 oder E-Mail: Stefan.Weigt@sachsenforst.sachsen.de. Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekanntgegeben.



Information des Revierförsters

Kurz vor Ende des 2. Quartals 2026 ein kleiner Rückblick. Am 25.04.2026 fand im Revier der Waldbesitzertag am Toten Jungen in Kaltwasser Flur statt. Bei bestem Wetter fand wieder eine erfreulich hohe Zahl interessierter Waldbesitzer den Weg zum fachlichen Austausch über die Bewirtschaftung von Kiefernbeständen. Schwerpunkt war dieses Mal die Verjüngung von älteren Beständen durch Natur- und Kunstverjüngung, wie man diese schützen kann und erste Pflegeeingriffe umsetzt. Hier gilt mein besonderer Dank dem ausrichtenden Waldbesitzer, dem Forstunternehmer Remo Kittlaus, welcher sich bereit erklärte, eine Jungwuchspflege an einer Naturverjüngungsfläche zu demonstrieren und natürlich erneut Andre Großmann, der für das leibliche Wohl sorgte. Der nächste **Waldbesitzertag 2027** findet voraussichtlich am **24.04.2027** in Königshain statt und wird sich mit der dortigen Situation auf den Kahlflächen befassen.



Foto: S. Weigt

Im kommenden September beabsichtige ich eine **Werksführung bei HS-Timber** zu organisieren. Hierzu können sich interessierte Waldbesitzer bei mir anmelden. Es stehen der **18. oder 19.09.2026** zur Auswahl.

Weiterhin verweise ich auf folgende Kurse/ Workshops:
Motorkettensäge Teil 1 (5 Tage): 05.10.-09.10.2026
Motorkettensäge Teil 2 (2 Tage): 10.09.-11.09.2026 und 05.11.-06.11.2026

Holzvermessung (2,5 h Stunden): 23.09. und 26.09.2026

Der Aufruf an alle Waldbesitzer welche meinen, sie können das Schad/Totholzaufkommen oder generell die Bewirtschaftung nicht allein bewältigen, sich an mich zu wenden, gilt nach wie vor. Ich berate gerne, vermittele Selbstwerber oder auch eine Pflege/Durchforstung! Für das zweite Halbjahr erwarten wir die Holzverkaufspreise nach wie vor auf hohem Niveau. **Beratungen und Hilfe zur Grenzfindung sind außerdem grundsätzlich kostenlos!**

Meine „Revierpost“, der „Email-Newsletter“ für Waldbesitzer mit Infos rund um den Wald sowie Terminen, Aktionen und Fortbildungsmöglichkeiten im Forstbezirk nimmt gerne neue Adressen auf. Die Möglichkeit der **Brennholzelbstwerbung** im Gemeindeforest besteht grundsätzlich weiterhin zu üblichen Konditionen in begrenztem Umfang. Lieber wäre mir jedoch eine Vermittlung in private Bestände mit Pflegebedarf.

Gez. S. Weigt Revierleiter Königshain

Kein Amtsblatt im Briefkasten ...?

Bitte ab sofort telefonisch melden unter:
03588 2944346 beim WEITBLICKVERLAG.

Hinweis: Wenn ein „Keine-Werbung“-Aufkleber auf Ihrem Briefkasten ist, darf kein Amtsblatt eingeworfen werden.

Kostenlose Mehr Exemplare liegen an mehreren Verteilstellen in den Gemeinden aus – siehe Impressum auf Seite 7.



Eis zum Kindertag – eine schöne Tradition in unserer Gemeinde

Der internationale Kindertag am 1. Juni wird weltweit in über 145 Ländern, darunter vielen europäischen und asiatischen Staaten, richtig gefeiert.

So auch in unseren Kitas und der Grundschule. Wie schon zur schönen Tradition geworden, gab es Eis für jedes Kind in unseren Einrichtungen. Der Bürgermeister Per Wiesner gratulierte allen Kindern zu ihrem Ehrentag, plauderte locker mit ihnen, beantwortete Fragen und verteilte fleißig das leckere Eis.

Die Freude war den Kindern deutlich anzusehen. Mit strahlenden Augen und einem Lächeln nahmen sie ihr Eis entgegen und genossen die

süße Erfrischung. Auch die Lehrerinnen, Erzieherinnen und Erzieher freuten sich über diese schöne Geste, die den Kindertag jedes Jahr auf Neue zu etwas Besonderem macht.

Die jährliche Eis-Aktion hat sich inzwischen zu einer lieb gewonnenen Tradition entwickelt und zeigt auf einfache Weise, wie wichtig die Kinder für unsere Gemeinde sind. Solche kleinen Momente schaffen schöne Erinnerungen und sorgen für viele glückliche Gesichter.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir unserer Spendengeberin für die Eis-Aktion in diesem Jahr, Frau Andrea Wiedmer aus Kaltwasser.

Fotos: Carolin Kotz

– Anzeigen –

Tief- & Pflasterbau

☎ (0 35 88) 20 53 37
www.tiefbau-lange.de

Cottbuser Straße 4
02906 NIESKY

GmbH & Co. KG ANGE

- Erdbau, Kanalbau
- Beton- und Natursteinpflasterarbeiten
- Gestaltung von Höfen, Einfahrten und Parkplätzen

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!

Heizungsbau & Solar

- Pellet • Solar • Wärmepumpe
- Öl- und Gasheizungen

Sanitärinstallation

- moderne Bäder
- barrierefreie Bäder

Nutzen Sie schon alle Möglichkeiten der Förderung bei der Heizungsmodernisierung?

– bis zu 70% Zuschuß möglich –

**Wir kümmern uns für Sie darum:
Antragstellung – Unterlagen – ...**

Telefon 03588/207786 • DundV@t-online.de

Matthias Drescher & Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43
02906 Niesky

36 **JAHRE**

BAD & HEIZUNGSBAU

www.DundV.de

Information für Senioren Zodel Juli 2026

Wir treffen uns:

Am **09.07.2026** zur Fahrt mit dem Busunternehmen Teich ins „Böhmische Paradies“ (Abfahrtszeiten werden noch bekannt gegeben)

Am **14.07.2026, 14.00 Uhr** zum Kaffeetrinken in **Deschka** im Feuerwehrhaus

Am **28.07.2026, 14.00 Uhr** zur Fahrradtour nach Ludwigsdorf in die Kunstmühle Dörfer, wo wir ab 15.00 Uhr gemeinsam Kaffeetrinken. Treffpunkt: Kreuzung Fahrradweg bei der alten Gärtnerei



Vorschau August 2026

11.08.2026 14.00 Uhr Fahrradtour nach Neu Krauscha in den Tannehof, wo ab 15.00 Uhr gemeinsames Kaffeetrinken vorgesehen ist.

25.08.2026 Schiffahrt auf dem Berzdorfer See. Dazu werden wir Fahrgemeinschaften bilden. Nähere Informationen am 14.07. beim nächsten Treffen.

K

ESTRICHSERVICE

KLEINT

Zementestrich
verlegereif in bis zu 24 Stunden
Designspachtelböden

Werkstraße 13 · 02929 ROTHENBURG/O.L.
Tel. 035892/36182 · Funk 0173/3779196
estrichservice@estrichservice-kleint.de
www.estrichservice-kleint.de

Senioren Groß-Krauscha

Junge Gäste und ein interessanter, fröhlicher Nachmittag

An unserem letzten Rentnernachmittag stellten uns die Schüler der 3. und 4. Klassen der Grundschule Zodel das Ergebnis ihrer Projektwoche vor. Sie hatten ein Kinderbuch von Frau Mutscher szenisch in selbst gemalten Bildern dargestellt. Diese wurden in einem gebastelten Theater gezeigt. Dazu lasen verschiedene Mädchen und Jungen die passenden Textstellen aus dem Buch vor. Betreut von ihren Lehrerinnen Frau Loitsch und Frau Hickel entstand so eine unterhaltsame und beeindruckende Buchvorstellung. Mit begeistertem Beifall bedankten wir uns für die fleißige, beeindruckende und ideenreiche Vorstellung.

Nochmals unseren Dank an alle Akteure. Frau Mutscher wünschen wir viele neue Ideen für weitere schöne Geschichten. Wir freuen uns auf weitere Einblicke in das Leben an unserer Grundschule.

Der weitere Nachmittag verlief mit der Gratulation an die Geburtstagskinder, fröhlicher Unterhaltung und Fachsimpelei bei leckerem Essen in gemütlicher Runde. Danke an alle, die mit ihren Spenden dazu beigetragen haben.

Nun wünschen wir allen eine schöne Sommerzeit und beste Gesundheit bis zum Wiedersehen. Wir planen unseren nächsten Treff für Ende September und haben uns wieder ein interessantes Thema ausgedacht. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Das Organisationsteam



Ereignisreiche Wochen für die Kinder des Kinderschlosses

Mai und Juni hielten für unsere Kinder und auch deren Familien zahlreiche Attraktionen bereit.

Am 21.05.2026 feierten wir auf unserem großzügigen Außengelände das FaMÜLLienfest, welches – wie der Name schon vermuten lässt – den Abschluss des Müll-Projektes darstellte, über das wir bereits im Amtsblatt berichtet haben. Nach einem kurzen Eröffnungsschauspiel durch die Erzieher konnten die Kinder an diesem sonnigen Nachmittag erworbenes Wissen und Fähigkeiten zum Thema Müll und Recycling an verschiedenen Stationen anwenden, um am Ende ein Müll-Diplom zu erlangen. Passend zum Thema wurde das Fest in der Farbe Orange



ausgestaltet – so schmückten sich die Gäste mit entsprechend farbiger Kleidung und Accessoires und es gab orangene Zuckerwatte zum Naschen. An dieser Stelle auch vielen Dank an alle Eltern für das vielfältige Fingerfood-Buffet, das es zusätzlich zu den Leckereien vom Grill gab.

Die ersten Juni-Wochen waren für die Kinder ebenfalls mit vielen Highlights gespickt. Am 01.06. wurde der Kindertag als Fahrzeugtag im Kinderschloss zelebriert, an dem jeder ein individuelles Fortbewegungsmittel mit in die Einrichtung brachte und verschiedene Spiele und Wettkämpfe im Freien stattfanden. Am 02.06. besuchte uns das Theater Kieselsteinchen mit dem Stück „Die Maus reist zum Mond“.

Zum 03.06. lud das Kinderschloss die Senioren aus Groß Krauscha ein, welche im ersten Halbjahr 2026 Geburtstag feierten. Bei dem wir bei Kaffee und Kuchen gemeinsam Lieder sangen und den Jubilaren kleine Präsente überreichten. Kinder, Senioren und Kita-Personal erlebten gemütliche Stunden bei Kaffee, Tee und Kuchen. Die Geburtstags senioren wurden von den Kindern mit fröhlichen Liedern und kleinen Geschenken überrascht.



Wir freuen uns schon auf den 02.12., denn für diesen Tag werden alle Senioren eingeladen, welche im zweiten Halbjahr Geburtstag hatten.

Am 04.06. nahmen unsere Vorschulkinder an der Kindersportwoche (KISWO) in Görlitz teil, meisterten verschiedene sportliche Stationen und kehrten stolz mit drei Goldmedaillen zurück. Herzlichen Glückwunsch.



Am 08.06. holten die Kinder der Hummel- und Spatzengruppe den Ausflug auf dem Bauernhof in Nieder-Neundorf nach. Nachdem wir im Mai bereits wetterbedingt den Besuch vom Bauernhof ins Kinderschloss geholt hatten, machten wir uns nun mit dem Bus von Deschka aus auf den Weg nach Nieder-Neundorf. Dort verbrachten die Kinder und Erzieherinnen einen aufregenden Tag und begegneten verschiedenen Hühnern mit ihren Küken, vielen Enten, kuschligen kleinen Kätzchen, einem Pfau, einem Reh, Kühen, Schweinen, Ziegen, Schafen, der Bauernhofhündin Apache, Emus und vielen mehr. Die Schaukel an einem großen Baum und das Gartenbett im Schatten waren besondere Highlights neben den Tieren. Unseren großen Hunger, den uns die Bauernhofluft bescherte, konnten wir an liebevoll angelegten Essplätzen bei der bekannten Bauernhofkartoffelsuppe stillen. Lieben Dank an die Bäuerin und den Bauer für die interessanten Geschichten über all die Tiere und die tolle Zeit in ihrem Zuhause.

Nach diesen vollgepackten Wochen sind wir dankbar für die Möglichkeiten, frühkindliche Bildung in all ihren Facetten auszuleben und sie so für jedes Kind erlebbar zu machen. Nun starten wir in die Sommer-Ferienzeit und freuen uns auf viel Spaß bei Wasserspielen, Entdeckungen im Garten, Ernten in den Hochbeeten, Kindergeschichten aus dem Urlaub, ... Team und Elternrat des Kinderschlosses wünschen allen Lesern eine angenehme Sommerzeit.

Nathalie Petzelt (Elternrat Kinderschloss Sonnenschein)

– Anzeigen –

Termin sichern

Linden Apotheke Niesky

GUTSCHEIN MEDIKATIONS-CHECK

Therapiesicherheit, Interaktionscheck, wertvolle Hinweise und Tipps

STIHL

KLEIN. LEICHT. STARK.

RE 80 HOCHDRUCKREINIGER

AKTION **110 €** UVP: 154 €

Motorgeräte LINDNER

Friedbert Lindner
Arnsdorf Nr. 13 a
02894 Vierkirchen/
Arnsdorf
Tel.: 035827/74030

– Anzeigen –

Container nach Maß.

So individuell wie Ihre Ansprüche.

NY 03588 205633
WSW 03576 212904

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

TSV Kunnersdorf – Wir steigen in die Kreisliga auf

Wir haben es geschafft: Nach drei Jahren im Herrenbereich erreichen wir unser intern gestecktes Ziel und steigen nach einer überragenden Saison 2025/2026 in die Kreisliga auf. Bereits zu Beginn der Saison konnten wir in den Pokalspielen überzeugen und nahmen diesen Schwung mit in die Punktspielserie. In insgesamt 16 Spielen gingen wir 15 Mal als Sieger vom Platz und mussten lediglich eine Niederlage hinnehmen – auswärts auf der Eiswiese gegen Post Görlitz (1:3). Am Ende distanzierten wir den Zweitplatzierten aus Deutsch-Ossig mit einem Vorsprung von 10 Punkten deutlich. Auch unser Torverhältnis spricht für sich: Mit 74 geschossenen Toren und nur 18 Gegentreffern unterstreichen wir unsere starke Saisonleistung eindrucksvoll. Unser Trainerteam hat uns in jedem Spiel hervorragend eingestellt, sodass wir jede Partie hochkonzentriert angehen konnten. Ein entscheidender Moment war der 13. Spieltag: Im heimischen Waldparkstadion empfangen wir unseren direkten Verfolger aus Deutsch-Ossig und konnten das Spiel mit 1:0 für uns entscheiden. Damit war bereits an diesem Spieltag die Meisterschaft besiegelt – wir sicherten uns vorzeitig den Titel und steigen damit in die Kreisliga auf.



– Anzeigen –

Erfolgreiche Nachwuchsarbeit
Auch unser Nachwuchs sorgte für großartige Erfolge: Unsere E-Jugend wurde am 06.06.2026 Staffelsieger in der Kreisliga. Das Team von Andreas Klose und Markus Büttner blieb in der gesamten Saison ohne Niederlage und krönte sich verdient zum Meister. Darüber hinaus sicherte sich auch unsere B-Jugend-Spielgemeinschaft mit den Vereinen aus Rothenburg, Kodersdorf und Niesky den Staffelsieg. Damit gelingt uns ein historischer Erfolg: Erstmals in unserer Vereinsgeschichte stellen wir in drei Altersklassen den jeweiligen Staffelsieger.



An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei allen Fans, Sponsoren, Helfern, Freunden und Unterstützern bedanken. Jeder Einzelne von euch ist ein wichtiger Bestandteil unseres Vereins und hat auf seine Weise zu diesem Erfolg beigetragen. Wir wünschen euch allen eine erholsame Sommerpause und freuen uns auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit.

(OK)



Ein fröhlicher Kindertag und ein spannender Ausflug zu den Kühen

Der diesjährige Kindertag war für unsere Kinder ein besonderes Erlebnis. Bei strahlender Stimmung konnten sich die Mädchen und Jungen auf einer großen Hüpfburg austoben und nach Herzenslust springen, lachen und spielen.

Für eine leckere Erfrischung sorgte ein Eis, das bei den warmen Temperaturen natürlich besonders gut schmeckte. Auch beim Dosenwerfen war Geschick gefragt. Mit viel Freude und Ehrgeiz versuchten die Kinder, möglichst viele Dosen zu treffen. Ein weiteres Highlight war unser Kletterring, an dem kleine Überraschungen auf die Kinder warteten. Mit viel Begeisterung wurden die kleinen Geschenke entdeckt und ausgepackt.

Doch nicht nur der Kindertag brachte viele schöne Erlebnisse mit sich. Unsere Krippenkinder unternahmen einen Spaziergang zu den Kühen auf einer nahegelegenen Wiese. Schon der Weg dorthin war spannend, denn es gab unterwegs viel zu entdecken. An den Kühen angekommen, beobachteten die Kinder die großen Tiere ganz aufmerksam. Einige Kühe kamen sogar neugierig näher, was für große Augen und viel Staunen sorgte.

Wir blicken auf einen gelungenen Kindertag und einen schönen Ausflug zurück, die den Kindern viele fröhliche Momente und unvergessliche Erinnerungen beschert haben. Bis Bald!

Fotos: Kindertagesstätte „Sonnenhügel“



Tag der Oberlausitz am 21. August 2026 - Festtage vom 14. bis 30. August

Der 21. August, der Gründungstag des Oberlausitzer Sechsstädtebundes im Jahre 1346, ist der **Tag der Oberlausitz**. Von Königsbrück bis Görlitz, von Hoyerswerda und Weißwasser bis nach Zittau werden die **Festtage vom 14. bis 30. August** auch in diesem Jahr wieder Tausende Einheimische und Gäste in der gesamten Oberlausitz begeistern. **Heimat-, Kultur- und Wandervereine, Kommunen, Volkskunstgruppen und Chöre, Touristeninformationen und Kulturschaffende können ihre Veranstaltungen und Aktivitäten in den zentralen Veranstaltungskalender eintragen.**

Die **Hauptveranstaltung** ist das **Oberlausitzer Heimattreffen am 23. August in Königshain**, das der Lusatia-Verband e.V. gemeinsam mit dem Königshainer Heimatverein e.V. unter dem Motto „Mir Äberlausitzer Granitschadl“ veranstaltet.



11. Oberlausitzer Heimattreffen

Sonntag, 23. August 2026, 11 bis 17 Uhr in Königshain

11 Uhr Fröhlichessen mit den Hochsteinmusikanten

Ab 13 Uhr unterhalten die Oberlausitzer Chöre und Gruppen unter dem Motto

"Mir Äberlausitzer Granitschadl"

- Volksspielkunst Thalia Jonsdorf e.V.
- Niederschlesischer Tanzkreis Rübezahl e.V.
- Volkschor Obercunnersdorf e.V.
- Oberlausitzer Heimatgruppe Hochkirch e.V.
- Cunewaaler Durfruller

Es moderieren Karin Renger und Hans Klecker.

Festwiese am Barockschloss Königshain

Herzlichst laden ein:

- der Lusatia-Verband e.V. - Oberlausitzer Heimatverband -
- der Königshainer Heimatverein e.V.
- die Gemeinde Königshain

Kulturstiftung der Freistaates Sachsen

Königshainer Heimatverein e.V.

Ein Höhepunkt ist die Bekanntgabe des Oberlausitzer Wortes des Jahres 2026 unter dem Motto „Humorvolle Bezeichnungen von Berufen, Beschäftigungen und Tätigkeiten“. Noch bis zum 30. Juni kann online abgestimmt werden.



Kontakt und Informationen:
<https://lusatia-verband.de/oberlausitztag>
0174 | 530 40 47, info@lusatia-verband.de

Der **Lusatia-Verband e.V.** ist das Netzwerk der Oberlausitzer Heimat-, Natur-, Geschichts- und Gebirgsvereine zur Förderung der Oberlausitzer Kultur und Identität. Er bietet bei Veranstaltungen, in Publikationen und im Internet eine Plattform zur gegenseitigen Information und zum Erfahrungsaustausch. Mehr als 1.700 Verbandsmitglieder engagieren sich im Oberlausitzer Heimatverband für die Oberlausitz und den Austausch mit ihren Nachbarregionen.

über 35 Jahre Zuverlässigkeit beim Bauen

Baubetrieb – seit 1990 –

Axel Prause

Altbausanierung • Trockenbau • Fassaden-/Wärmedämmung
Maurer-, Putz-, Fliesenleger- und Reparaturarbeiten

02923 KODERSDORF • Schulstraße 51

Telefon 035825 5314 • Funk 0175 1618102

www.baubetrieb-prause.de info@baubetrieb-prause.de

AUTOHAUS GOTHAN

Klaus-Dieter Gothan e. K. • Kfz-Meisterbetrieb

- Typenfreie Werkstatt
- Klimageservice
- HU/AU
- Unfallreparatur

Am Flugplatz 20 • 02828 Görlitz

Telefon 03581 32390 • Telefax 323929

E-Mail: info@autohaus-gothan.de

FEIERN FAMILIEN SCHULANFANG

ANDRÉ SCHULZE
MEDIENGESTALTUNG & FOTOGRAFIE

0176-25 42 0321 ANDRE-SCHULZE-FOTOGRAFIE.DE

MALERMEISTER

Jantsch e.K.

Malermmeister Philipp Backasch

Raum- und Fassadengestaltung

Christoph-Lüders-Straße 37
02826 Görlitz

Telefon: 03581/851800
E-Mail: Jantsch.Maler@t-online.de
www.malermeister-jantsch.de

Partner in schweren Stunden



STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR
Naturstein für Grabmale und Bau

Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040
E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de

Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913
Ralf und Bärbel REICHEL GbR
02826 Görlitz
Grüner Graben 17
Tel. (03581) 314054
Fax (03581) 306828
E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
Homepage: www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

Individuelle Natursteinarbeiten
Grabmale · Restaurierung · Bau

Foto André Schulze Fotografie



STÄDTISCHER FRIEDHOF GÖRLITZ

Trauerfeiern
im Krematorium

Große Trauerhalle
im Jugendstilambiente

Kleine Feierräume
im modernen Krematoriums-
anbau

Bitte fragen Sie uns oder
den beauftragten Bestatter.*



Eigenbetrieb

Städtischer Friedhof Görlitz
Schanze 11b · 02826 Görlitz
Telefon: 03581 401012

E-Mail: staedischer-friedhof@goerlitz.de

* Nutzungsbedingungen gemäß
Friedhofssatzung und Gebührensatzung
der Stadt Görlitz.

Eva-Maria HINZ
Inh.: Sebastian Hinz

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag - Freitag
09.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Tag und Nacht erreichbar
☎ **03588 - 20 97 22**
e-mail: bestattung-hinz@web.de

Zinzendorfplatz 16
02906 Niesky

**mit eigenem Abschieds-
und Trauerraum**

Ulrich BESTATTUNGEN GÖRLITZ

Erd- und Feuerbestattung
Friedwald und Seebestattung
Särge aus regionaler Produktion
Erledigung aller Formalitäten
Trauerdruck und Zeitungsanzeigen
eigene Feierhalle
Bestattungsvorsorge
Tag und Nacht Bereitschaft

Obermarkt 15 | 02826 Görlitz | 03581-47360
info@goerlitzer-bestattungshaus.de
Bestattungstradition seit 1893

Estrichbau Koch

- WIR BIETEN AN:
* HEIZESTRICHE
* ZEMENTESTRICHE
* LEICHTESTRICHE
* ANHYDRIT-ESTRICHE



PATRICK KOCH

NEUSORGER STR. 10
02929 ROTHENBURG
OT BREMENHAIN

TEL. 035891/439291
FUNK: 0162/2608861

E-MAIL:
INFO@KOCH-ESTRICHBAU.DE

Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf 110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu den sprechstundenfreien Zeiten unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer 116 117 für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1-3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich Haus Z:

Mittwoch und Freitag: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich Haus C:

Wochenende, Feiertage und Brückentage 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky
Wochenende, Feiertage und Brückentage 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z.B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport 03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS / Feuerwehr 03571 19296
Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys 116 116

Die SachsenEnergie ist für Strom und Gas weiterhin Ihr Partner in Ostsachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service Telefon der SachsenEnergie 0800 6686868
Service Telefon der SachsenNetze 0800 0320010
Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Störungen in den Bereichen Trinkwasser (TW) und Abwasser (AW) für Kodorsdorf und Neißeaue

SWG Service GmbH, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz
http://www.stadtwerke-goerlitz.de
Störungshotline: rund um die Uhr - 03581 33555

Unser Fahrplan

Freitag, 31.07.2026

Haltbahnhof	1. Fahrt (H+R)*	2. Fahrt (H+R)*
Rothenburg ab	16:05 Uhr	23:05 Uhr
Niesky ab	16:27 Uhr	23:25 Uhr
Görlitz an	17:00 Uhr	23:45 Uhr
Görlitz ab	17:15 Uhr	00:05 Uhr
Niesky ab	17:43 Uhr	00:30 Uhr
Rothenburg an	18:05 Uhr	00:50 Uhr

Samstag, 01.08.2026 & Sonntag, 02.08.2026

Haltbahnhof	1. Fahrt (H+R)*	2. Fahrt (H+R)*	3. Fahrt (H+R)*
Rothenburg ab	11:45 Uhr	16:05 Uhr	23:05 Uhr
Niesky ab	12:05 Uhr	16:27 Uhr	23:25 Uhr
Görlitz an	12:36 Uhr	17:00 Uhr	23:45 Uhr
Görlitz ab	12:55 Uhr	17:15 Uhr	00:05 Uhr
Niesky ab	13:21 Uhr	17:43 Uhr	00:30 Uhr
Rothenburg an	13:47 Uhr	18:05 Uhr	00:50 Uhr

(H+R)* = Hinfahrt u. Rückfahrt
Weitere Informationen finden Sie unter www.kbvr-ev.de

Schorsteinbau ROTHE

Inhaber: Mike Kohnert

Tannweg 14 · 02829 Neißeaue OT Neu-Krauscha
Tel. 035820 60440 · Fax 629393 · Mobil 0175 1517720

www.schorsteinbau-rothe.de
info@schornsteinbau-rothe.de

Der HARK Kamin und Kaminofen Partner in Ihrer Nähe.

- Verkauf von Neugeräten und Ersatzteilen
- Service, Neubau, Reparatur und Ofenreinigung
- Anschluß und Reparatur von Bestandschornsteinen
- Neubau von Schornsteinen
- Beschaffung und Einbau auch von anderen Herstellern möglich

Industrie- und Hausschornsteine
Kernbohrungen · Kaminmontagen

103 Jahre Lückendorfer Bergrennen.

Deutschlands einziges Speed Bergrennen für Motorräder, wirft seine Schatten voraus...



Der Berg ruft!
8.+9.
AUGUST 2026

Lückendorfer Bergrennen

seit 1923

www.bergrennen-lueckendorf.com

Am 8. und 9. August 2026, eine Woche später als gewohnt, ist es wieder soweit. Fahrer aus bis zu 8 Nationen treten beim europaaffenen „Lückendorfer Bergrennen“ zum sprichwörtlichen Kampf gegen die Uhr an.



In 16 Klassen, davon 3 Spannklassen, gehen etwa 130 Starter mit Ihren Maschinen, von der historischen MZ RE bis zum aktuellen Superbike an den Start, um die etwa 3,5 km lange Strecke zwischen Eichgraben und Lückendorf, in Ihrer Klasse als schnellster zurückzulegen. Unter Ihnen befinden sich auch

Fahrer aus unserer Region, wie der Laubaer Armin Pfalz, mit seinem Co-Piloten Martin Riedel im Haller Suzuki Gespann. Der Fahrlehrer aus Neukirch geht sogar als Doppelstarter ins Rennen und bezwingt den Berg in den Soloklassen mit seiner 350 ccm Yamaha von 1973.

In den Youngtimer Klassen hat sich Michael Munthau mit seiner Honda CBR 900 RR auch bereits in die Nennlisten eingetragen. Der stets gut gelaunte Kfz-Mechaniker aus Altbernsdorf ist ein gern gesehener Gast am Berg und wie immer, Anwärter für einen Podestplatz.

Die Geschwindigkeitswettbewerbe der 2 und 3-Räder werden wie immer von den Wertungsprüfungen in den Automobil- und Formelklassen begleitet, welche in 5 Klassen ausgetragen werden. Auch hier reicht die Bandbreite vom historischen Formelfahrzeug, bis zum Renn Tourenwagen aus dem Jahr 2005.



– Anzeigen –



Passend zur 20. Auflage der „Historik Mobil“ im Zittauer Gebirge, wird es auch in diesem Jahr wieder Demonstrationsläufe zum Thema „103 Jahre Renngeschichte am Lückendorfer Berg“ geben, bei denen mit Sicherheit das ein- oder andere Schmuckstück dabei ist.

Im, für Jedermann offenen, Fahrerlager können alle Fahrzeuge nochmal ganz in Ruhe bestaunt und Fotografiert werden, Fahrer stehen für Benzingespräche, oder sogar Autogrammwünsche zur Verfügung und in den Rennpausen kann man sich bequem mit dem Shuttlebus zu den besten Zuschauerplätzen bringen lassen.

Also, bis bald an der Rennstrecke, wenn es wieder heißt: „Der Berg ruft!“

Alle Informationen für Fahrer und Zuschauer findet man unter www.bergrennen-lueckendorf.com

Redaktion: André Herrmann, Fotos: Thomas Glaubitz



Lokalmatador wieder auf Titelkurs

Am Start ist auch wieder Martin Riedel aus Neukirch dessen zweite Heimat Niesky ist, denn er ist hauptberuflich bei der Fahrschule Skamrahl als Fahrlehrer tätig.

Seit 2012 ist er erfolgreicher Motorradrennfahrer. Seine größten Erfolge feierte er 2022 als Europameister, 2023 als Vizeeuropameister und 2024 belegte er den 3. Platz ebenfalls bei der Bergeuropameisterschaft. 2025 wurde er erneut Bergeuropameister.

Sein Heimrennen, das Lückendorfer Bergrennen, ist für Martin Riedel wieder ein wichtiger Termin im Rennkalender.

Er startet in zwei Klassen, einmal mit seiner Yamaha TZ 350 Zweitakt und einmal in der Klasse der Seitengewagen mit Armin Pfalz.

Zur Zeit ist er mit der Yamaha Erstplatziertes in der aktuellen Europa-meisterschaft.



Wir wünschen Martin Riedel viel Erfolg!



Schlüssel in der Hand – Autokredit an Bord

Finanzieren Sie das perfekte Auto für Ihr Leben – mit dem Sparkassen-Autokredit.

Mehr Infos unter: spk-on.de/autokredit

Ihren Vertrag schließen Sie mit der S-Kreditpartner GmbH, einem auf Ratenkredite spezialisierten Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe: www.s-kreditpartner.de.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien



NADEBOR
Baugesellschaft mbH

Erdarbeiten
Rohrleitungsbau
Pflasterarbeiten
Wasserbau
Abriss

Dipl.-Ing. (FH) **Steffen König**
Geschäftsführer

Säricherer Straße 7 · 02923 Kodersdorf
Funktelefon 0171/8 84 35 80 · Tel. 03 58 25/6 05 03 · Fax 6 14 01



Wir wünschen EUCH erholsame Sommerferien!

Fahrschule

G. Skamrahl GmbH **PKW KRAD LKW**
Niesky (Ödernitzer Str. 8) und Weißenberg (Nieskyer Str. 1)
www.fahrschule-skamrahl.de · Mobil 0171/7838147

Container nach Maß.

So individuell wie Ihre Ansprüche.



NY 03588 205633
WSW 03576 212904

**Dorffestspiele
Girbigsdorf**

17.07. bis 19.07.2026

Programm

Freitag, 17. Juli

- 15:00-17:00 Uhr Seniorennachmittag mit Fassanstich durch den Bürgermeister
- 20:00 Uhr Hauptbühne "We love Girbigsdorf" mit Housekasper und Bert K.
- 20:00 Uhr Girbigsdorfer Schlagernacht im Zelt mit Radio Fox 4 You
- ab 20:00 Uhr Cocktailbar, Shishalounge, Boxautomat, Bubble Soccer, Beerpong uvm.

Samstag, 18. Juli

- ab 19:00 Uhr XXL Sommernachtsparty mit dem DISKO TOTAL DJ TEAM und den Power Rangers
- 19:00 Uhr im Zelt 90er & 2000er Party Special mit den „Fanta 3“
- ab 20:00 Uhr Cocktailbar, Shishalounge, Boxautomat, Bubble Soccer, Beerpong uvm.

Sonntag, 19. Juli

- 09:00 Uhr Gottesdienst im Zelt
- ab 10:00 Uhr Frühshoppen mit den Heideländer Blasmusikanten
- 11:30 Uhr Essen aus der Gulaschkanone
- 14:00 Uhr Kaffee & Kuchen am Bäckerwagen
- 14:00-18:00 Uhr Familiensonntag mit Showprogramm & Aktivständen
LIVE: SAGAR WOODSPORTS, Wolfgang Party Double, Puppentheater, Tanzvorführungen uvm.
- 18:00 - 20:00 Uhr Tanz im Zelt „Diskofox“ mit DJ Peter
- 20:00 - 24:00 Uhr Sunday Aftershow Electro / Black / HipHop / House / Charts mit Tony K. & Marcel Martenez
- 14:00 - 18:00 Uhr Cocktailbar, Shishalounge, Boxautomat, Bubble Soccer, Beerpong uvm.

WE♥GIRBIGSDORF
aus Girbigsdorf - für Girbigsdorf

KRÖNUM

THEATER ZUM ESSEN

Jaeger
Wir sind Jaeger, wie alle Jaeger. Greiner sind's nicht. Hasehol!

Bauern
Bauern Fleiß und Ochsen Gait. Helfers aus der Ernte Falt!

Köche/Kocher
Stolz erhebet unser Wort: Von uns bekommt's, was gern man isst!

Getränkender
Was sie ist mit uns getränkt noch nicht!

Topfer
Euer Topfchen, ansetz kein wir bestimmen hier den Topf!

Rechtzeitig buchen, bevor die besten Termine für Ihre Feier weg sind!

WWW.TURISEDE.COM